

Am 23.09.2022 beschließt der FSR-Jura auf Grundlage von § 14 Absatz 3 der Satzung der Fachschaft Jura die folgende Geschäftsordnung:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Konstituierung**

(1) Der Wahlausschuss im Sinne des § 5 der Wahlordnung beruft die konstituierende Sitzung des FSR-Jura ein. Sie soll am in § 2 der Wahlordnung bezeichneten Termin stattfinden, spätestens jedoch eine Woche danach. § 193 BGB findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Wahlausschuss leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden des FSR-Jura. Auf Wunsch der neugewählten Vorsitzenden kann der Wahlausschuss die Sitzung bis zu deren Ende leiten.

(3) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte:  
1. zwei Vorsitzende und ein:e Stellvertreter:in;  
2. eine:n Schriftführer:in.

Durch Beschluss kann von dieser Aufteilung abgewichen werden. Mindestens ein:e Vorsitzende:r ist zu wählen.

(4) Der Fachschaftsrat stellt durch Beschluss seine interne Aufgabenverteilung fest. Aufgaben können insbesondere die Verwaltung der Klausurensammlung, die Betreuung der Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege des (elektronischen) Postfaches sein.

(5) Der FSR-Jura wählt eine:n Finanzreferent:in im Sinne des § 18 der Satzung der Fachschaft Jura und mindestens eine:n Vertreter:in für die Versammlung der Fachschaften im Sinne des § 19 der Satzung der Fachschaft Jura.

(6) Der:die Finanzreferent:in kann kein weiteres Amt ausüben.

### **§ 2 Wahlen**

(1) Wahlen werden durch die jeweilige Sitzungsleitung geleitet. Vor der Wahl soll eine Aussprache stattfinden. Wahlen sind geheim durchzuführen. Stimmzetteln sind von zwei, für das jeweilige Amt nicht kandidierenden Personen, auszuzählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sofern im ersten Wahlgang niemand eine Mehrheit erlangt, wird eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit gleicher Stimmenanzahl durchgeführt. Kann auch hier niemand die Mehrheit erlangen, entscheidet das Los.

(2) Gewählte Personen müssen zur Annahme der Wahl aufgefordert werden. Wird die Wahl nicht angenommen, so ist diese zu wiederholen.

(3) Eine Wahl in Abwesenheit ist nach schriftlicher Erklärung gegenüber der Sitzungsleitung vor Sitzungsbeginn möglich.

(4) Die Amtszeit der gewählten Personen beginnt mit der Wahl und endet mit der Amtszeit des FSR-Jura. Ein Rücktritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem FSR-Jura ist möglich. Scheidet der:die Amtswalter:in aus dem FSR-Jura aus, so verliert er:sie das Amt. Scheidet ein:e Amtswalter:in aus oder tritt er:sie zurück, so ist in der darauffolgenden Sitzung eine reguläre Wahl des unbesetzten Amtes durchzuführen.

(5) Der FSR-Jura kann den Amtswalter:innen der Ämter im Sinne des § 1 Absätze 3 und 5 das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des FSR-Jura eine:n neue:n Amtswalter:in wählt. Der:die betroffene Amtswalter:in ist dabei nicht mitzurechnen und darf nicht abstimmen.

### **§ 3 Die Vorsitzenden**

(1) Die Vorsitzenden sind Ansprechpartner:innen für interne und externe Anfragen, soweit sie nicht evident einem anderen Amt oder Aufgabenbereich zugeordnet sind. Ihnen obliegt die Sitzungsleitung und die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Fachschaftsrates. Sie können bei Bedarf die Aufgaben im Sinne des § 1 Absatz 4 eines anderen Mitgliedes übernehmen.

(2) Die Vorsitzenden müssen einen Überblick über sämtliche Projekte, Themen und Vorhaben des FSR-Jura haben.

(3) Die Vorsitzenden sollen die aktive Vernetzung, insbesondere mit der Rechtswissenschaftlichen Länderfachschaft Berlin-Brandenburg und dem Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., vorantreiben.

(4) Die Vorsitzenden vertreten den FSR-Jura rechtsgeschäftlich, soweit diese Geschäftsordnung nicht ein anderes bestimmt. Sie nehmen außerdem die täglichen Aufgaben des FSR-Jura wahr und sind für dessen Arbeitsfähigkeit verantwortlich.

(5) Der:Die Stellvertreter:in unterstützt die Vorsitzenden. Sind die Vorsitzenden verhindert, so gelten die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden dieser Geschäftsordnung für den:die Stellvertreter:in entsprechend.

### **§ 4 Der:Die Finanzreferent:in**

Der:Die Finanzreferent:in führt den Haushalt nach Maßgabe der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft und verwahrt die Finanzunterlagen.

### **§ 5 Der:Die Schriftführer:in**

(1) Der:Die Schriftführer:in ist für die Protokollführung verantwortlich.

(2) Das Protokoll muss folgendes enthalten, bevor es der Sitzungsleitung zur Genehmigung zugeleitet wird:

1. Ort, Datum, Anfangs- und Endzeitpunkt der Sitzung;
2. Namen der (nicht-)anwesenden Mitglieder;

3. Namen der Sitzungsleitung;
4. Anträge und Beschlüsse im Wortlaut sowie die zugehörigen Abstimmungsergebnisse;
5. Wesentliche Inhalte der Diskussion;
6. Unterschrift des:der Schriftführer:in

Das Protokoll ist spätestens acht Werktage nach der Sitzung der Sitzungsleitung der vergangenen Sitzung zuzuleiten. Diese genehmigt das Protokoll durch Unterzeichnung und leitet es an den:die Schriftführer:in zurück, welche:r die interne und externe Veröffentlichung an angemessener Stelle, spätestens elf Werktage nach der Sitzung, sicherstellt. Nichtöffentliche Passagen sind vor der externen Veröffentlichung zu entfernen.

### **§ 6 Mitglieder des FSR-Jura**

Mitglieder des FSR-Jura unterliegen lediglich ihren Überzeugungen und ihrem Gewissen. Sie sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet und unterstützen die Vorsitzenden.

### **§ 7 Mitgliedschaft**

(1) Satzungsgemäße Mitglieder des Fachschaftsrates sind direkt gewählte beziehungsweise nachgerückte Mitglieder im Sinne der Wahlordnung.

(2) Der Beginn der Amtszeit bestimmt sich nach § 2 der Wahlordnung.

(3) Die Amtszeit endet durch:

1. schriftlich erklärten Rücktritt
2. Exmatrikulation
3. Wechsel der Fachschaft

Im Übrigen endet die Amtszeit mit Beginn der Amtszeit des folgenden FSR-Jura.

(4) Mitglieder haben das Recht, in alle Unterlagen des FSR-Jura Einsicht zu nehmen, sofern nicht eine Bestimmung oder zwingende Gründe entgegenstehen.

(5) Sie unterliegen in persönlichen, vertraulichen und nichtöffentlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.

### **§ 8 Kooption**

Kooptierte Mitglieder im Sinne des § 16 der Satzung der Fachschaft Jura haben nur Rederecht.

## **II. Sitzungen**

### **§ 9 Ladung und Beschlussfähigkeit**

(1) Die Vorsitzenden laden auf elektronischem Wege fünf Tage vor der Sitzung die Mitglieder und kooptierten Mitglieder des FSR-Jura zur Sitzung. Die Einladung hat einen Vorschlag für die Tagesordnung zu enthalten. Ort, Zeit und Tagesordnung der hochschulöffentlichen Sitzung sind auf mindestens einem Kommunikationskanal des FSR-Jura zu veröffentlichen. Den Vorsitzenden obliegt es, Gäste zu laden.

(2) Der FSR-Jura ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Wurde nicht ordnungsgemäß geladen, kann die Beschlussfähigkeit durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geheilt werden. Ermangelt es der Beschlussfähigkeit trotz ordnungsgemäßer Ladung, können die Vorsitzenden eine außerordentliche Sitzung mit einer Ladungsfrist von drei Tagen einberufen.

## **§ 10 Ablauf der Sitzung**

(1) Eine:r der Vorsitzenden leitet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Folgend wird über die vorgeschlagene Tagesordnung abgestimmt. Bestehen keine Einwände, so ist die Abstimmung entbehrlich und die Tagesordnung gilt als angenommen. Änderungen an der Tagesordnung benötigen eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Beschlüsse fasst der FSR-Jura durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

(3) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des FSR-Jura. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, sofern die Abstimmung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit diesem Mitglied betrifft.

(4) Abstimmungen werden offen durch Handheben durchgeführt. Nach Beendigung der Abstimmung stellt die Sitzungsleitung das Ergebnis fest. Dieses wird in das Protokoll übernommen.

(5) Anträge sind der Sitzungsleitung vor Ablauf der Ladungsfrist zuzuleiten. Ein Antrag, der danach zugeht, wird erst auf der darauffolgenden Sitzung behandelt, es sei denn, dass sein Initiativcharakter oder seine Dringlichkeit begründet dargelegt wird und eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Behandlung des Antrages zustimmt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des FSR-Jura und jedes kooptierte Mitglied. Die Abstimmung über einen Antrag erfolgt nach der Vorstellung des Inhalts des:der Antragssteller:in. Über jeden Antrag soll eine Aussprache stattfinden. Während der Aussprache kann der:die Antragssteller:in jederzeit seinen:ihren Antrag innerhalb des Sachzusammenhanges ändern. Vor der Abstimmung liest die Sitzungsleitung den Originalwortlaut des Antrages vor. Wird der Antrag angenommen, ist der Originalwortlaut im Protokoll festzuhalten.

(5a) Alle Antragsberechtigten können beantragen, den ursprünglichen Antrag zu ändern (Änderungsantrag). Der:Die Antragssteller:in kann die Änderung übernehmen. Übernimmt er:sie die Änderung nicht, ist nach einer Aussprache über die Änderung des Originalantrages abzustimmen.

(6) Die Sitzungsleitung erteilt und entzieht das Wort. Bei Bedarf wird eine Redner:innenliste geführt. Die Reihenfolge der Redner:innen bestimmt sich nach dem Prioritätsprinzip, sofern diese Geschäftsordnung nicht ein anderes bestimmt. Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort ergreifen, insbesondere zu Verfahrensfragen, Richtigstellungen und Zusammenfassungen. Antragssteller:innen kann das Wort zur Antwort auf einen Redebeitrag jenseits der Reihenfolge erteilt werden.

(7) Die Sitzungsleitung kann Redner:innen zur Sache rufen. Kommen diese auch dem zweiten Ruf nicht nach, kann das Wort entzogen werden und darf zum aktuellen Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

(8) Gäste und Mitglieder der Fachschaft Jura haben Rederecht, sofern ein Mitglied des FSR-Jura dies beantragt. Der Antrag gilt als angenommen, sofern keine Gegenrede besteht.

(9) Die Vorsitzenden sind in begründeten Einzelfällen berechtigt, die Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten auszuschließen. In personellen und höchstpersönlichen Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Als Öffentlichkeit gelten alle Nicht-Mitglieder und Nicht-kooptierte-Mitglieder, die an der Sitzung teilnehmen. Der Ausschluss ist im Protokoll zu vermerken. Auf § 7 Absatz 5 wird hingewiesen.

(10) Die Sitzungsleitung übt während der Sitzung das Hausrecht aus.

### **§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Antragsberechtigte im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 3 können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Antrag) stellen, indem sie beide Arme heben. Solche Anträge sind insbesondere:

1. Änderung der Tagesordnung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes auf die nächste Sitzung
2. Beschränkung der Redezeit
3. Einführung, Schließung oder Streichung der Rednerliste
4. Unterbrechung der Sitzung
5. Beendigung der Sitzung
6. Ausschluss der Öffentlichkeit
7. Wortgenaue Übernahme eines Redebeitrages in das Protokoll
8. Durchführung einer geheimen Abstimmung
9. Neuauszählung eines Abstimmungs- oder Wahlergebnisses
10. Feststellung der Beschlussfähigkeit
11. Ausschluss eines Mitgliedes, kooptierten Mitgliedes oder Gastes von der Sitzung

(2) Dem:der Antragssteller:in ist nach Beendigung des laufenden Redebeitrages das Wort zu erteilen. Der GO-Antrag ist kurz zu begründen. Auf die Begründung folgen maximal zwei Wortbeiträge; höchstens einer gegen und einer für den gestellten GO-Antrag. Erfolgt keine Gegenrede gilt der Antrag als angenommen. Im Übrigen ist offen über den Antrag abzustimmen. Werden mehrere GO-Anträge gestellt, so ist zunächst der weitergehende Antrag Gegenstand der Beratung. Für die in Absatz 1 benannten Anträge bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend bedarf es für die in Absatz 1 Nr. 5 und 11 sowie für die unbenannten Fälle einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das von einem GO-Antrag nach Absatz 1 Nummer 11 betroffene Mitglied darf nicht abstimmen. Dem Mitglied ist ein Wortbeitrag zur Verteidigung einzuräumen.

(3) Ein GO-Antrag nach Absatz 1 Nr. 9 darf nur einmalig pro Wahl oder Abstimmung gestellt werden.

(4) Die Sitzungsleitung gibt das Ergebnis bekannt. Es ist im Protokoll festzuhalten.

### **§ 12 Bekanntgabe von Beschlüssen**

Beschlüsse sind hochschulöffentlich schriftlich bekanntzugeben. Ein Beschluss gilt als bekanntgegeben, wenn das zugehörige ordnungsgemäße Sitzungsprotokoll im Sinne des § 5 Absatz 2 hochschulöffentlich veröffentlicht wurde.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten, Änderungen, Auslegung**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des FSR-Jura mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des FSR-Jura sofort in Kraft. Sie ist an geeigneter Stelle und online zu veröffentlichen.

(2) Von dieser Geschäftsordnung abweichende zuvor gefasste Beschlüsse des FSR-Jura 2022/2023 bleiben in Kraft und gehen dieser Geschäftsordnung vor.

(3) Die Änderung der Geschäftsordnung ist jederzeit durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des FSR-Jura möglich.

(4) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung während einer Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung. Sie kann eine Aussprache zur Auslegung einberufen, bevor sie über die Auslegung entscheidet.